

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **40 (1924)**

Heft 29

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Belages geht wie beim gewöhnlichen Linoleum vor sich, nur erheischt es eine gewisse Erfahrung und Sorgfalt. Ein derart sauber gefügter Belag trozt dank seiner geschlossenen, massigen und dabei feinen Oberfläche beinahe jeglicher Abnutzung, ohne einer angenehmen Elastizität zu entbehren, wie sie sonst nur dem teureren, ausländischen Gummi eigen ist, und bietet ästhetisch ein gefälliges Bild, das dem Raume angepaßt werden kann.

Es handelt sich hierbei keineswegs um eine Imitation, sondern um ein eigentliches, materialensprechendes Linoleum-Mosaik, das sich für Vorhallen, Direktions- und Sitzungszimmer, Verkaufszimmer und Schalteräume, sowie für ganze Wohnungen vorzüglich eignet und eine vornehme Wirkung erzeugt.

Der Innenarchitekt, dem oft ein Material vorschwebt, das kein Holzparkett, noch Kautschuk oder Steinplatte sein darf, findet hier eine willkommene Gelegenheit, einen Boden nach eigener Komposition zu schaffen, der den Ansprüchen eines modernen Belages in Bezug auf Farbwirkung, Struktur, Schalldämpfung, Unterhalt und Hygiene in idealer Weise gerecht wird.

Die diesjährigen Ausstellungen in der Schweiz (Basel, Burgdorf, Winterthur, Lausanne), sowie in Stockholm (Schweiz Kunstgewerbe-Ausstellung in Schweden) gaben der Linoleumfabrik Giubiasco Anlaß, diese hochwertige Neuheit einem weiteren Kreise von Interessenten bekannt zu machen. Nähere Aufschlüsse hierüber erteilt die Agentur der Linoleum A.-G. Giubiasco (Schweiz) in Zürich 2, Bleicherwegplatz 50.

Verschiedenes.

† Spenglermeister Gustav Adolf Brasse in Luzern starb am 10. Oktober im Alter von 74 Jahren.

† Pfäfermeister Johann Schwarz-Neberhard in Bern starb am 9. Oktober im Alter von 72 Jahren.

Förderung der Kunst. Der Bundesrat hat eine Verordnung erlassen über die eidgenössische Kunstpflege. Darnach verteilt der Bundesrat alljährlich auf den Antrag des Departements des Innern den für die Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz ausgesetzten Kredit, nämlich für Veranstaltung und Beteiligung an auswärtigen Kunstausstellungen, für Ankauf und Bestimmung von Werken schweizerischer Künstler, für Erstellung öffentlicher monumentaler Kunstwerke auf Kosten oder mit Unterstützung des Bundes, für Gewährung von Stipendien oder Preisen an tüchtige Künstler und für Unterstützung anderer im allgemeinen Interesse des Landes liegender Bestrebungen für Förderung und Hebung der bildenden Künste. Der Bundesrat wählt eine Fachkommission von 9 Mitgliedern, die den Titel „Eidgenössische Kunstkommission“ führt. Ihr liegt die Aufgabe ob, zuhanden des Departements des Innern, alle wesentlichen, auf die Ausführung der in den einschlägigen Bundesbeschlüssen berührten Fragen und Geschäfte, sowie alle andern Kunstfragen des Bundes in Malerei, Skulptur und Architektur zu prüfen und zu begutachten.

Alle zwei oder drei Jahre soll eine nationale Kunstausstellung zu Lasten des ordentlichen Kunstcredits veranstaltet werden. Zur Beschickung der Ausstellung sind alle Schweizerkünstler im In- und Ausland berechtigt, sowie fremde Künstler, sofern sie seit wenigstens fünf Jahren ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und ihr Heimatland den dort domizilierten Schweizerkünstlern analoge Vergünstigungen gewährt. Das Departement des Innern ist ermächtigt, dem Kunstcredit jährlich eine Summe bis zum Betrage von 30,000 Fr. für die Gewährung von Stipendien oder Preisen an bereits vorgebildete, besonders begabte Schweizerkünstler

zu entnehmen, denen die eigenen Mittel es nicht erlauben, ihre Studien fortzusetzen und durch Aufenthalt an auswärtigen Kunststätten zu erweitern.

Technische Veranstaltung für Feuerchutz in Zürich. Die auf Anregung des Verbandes der Feuerhauer des Kantons Zürich nach Zürich einberufene Konferenz, an der sich zahlreiche kantonale Brandassuranz- und andere Versicherungsanstalten, der Schweiz. Feuerwehrverband, verschiedene öffentliche Verkehrsanstalten und Institute zc. vertreten ließen, einigte sich nach einem aufklärenden Referat von Prof. Dr. Schläpfer, Direktor der eidgen. Prüfungsanstalt für Brennstoffe, über die Eigenschaften der flüssigen Brennstoffe auf folgenden Punkte:

1. Das faßweise Lagern von Benzin in Räumen, in welchen mit offenem Feuer hantiert, oder in denen die Gefahr eines Funkenwurfes besteht, ist unter allen Umständen zu verbieten. 2. Als Lagerung eignen sich am vorteilhaftesten Tanks, die mit einer zweckdienlichen und leicht bedienbaren Pumpvorrichtung versehen sind. 3. Um äußere Temperatur-Einwirkungen (selbst bei Brandfällen umliegender Gebäude) vollständig auszuschalten, empfiehlt es sich, die Tanks, wenn immer möglich, mindestens 100 cm in den Boden zu versenken, bezw. mit Erde zu überlagern. 4. Die Einbetonierung von Tanks wird nicht empfohlen, das beste Schutzmittel ist gewöhnliche Erde.

5. Sofern solche Abfüllanlagen mit genügenden Sicherungen versehen sind, können solche unterirdische Benzinalagerungen unbedenklich auch in engbebauten Wohnquartieren gestattet werden. 6. Das Umherliegenlassen von leeren Benzinfässern in der Nähe von Straßen und Spielplätzen soll möglichst vermieden werden. Auf alle Fälle müssen die Fässer auch im entleerten Zustande stets mittels dem Bolzen dicht verschlossen sein. Die Reparatur an Benzinfässern gebietet ganz besondere Vorsicht, sie kann nur ohne Gefahr vorgenommen werden, wenn die Fässer entweder mit Wasser oder Kohlen säure gefüllt sind. 7. Garagen sind stets feuerficher auszubauen. Die Verbindungstüren zu Nebenräumen sind ebenfalls feuerficher zu verkleiden. Sofern die Decken der Einstellräume massiv (Beton) erstellt sind, können Autos auch in Wohnhäusern untergebracht werden. Die Beheizung von Garagen hat indirekt zu geschehen. Für die Beleuchtung kommen nur elektrische Lampen mit Schutzgläsern in Frage.

Friedhofskunst-Wettbewerb. Infolge des äußerst regen Interesses außerkantonalen Künstler, Grabsteinbildhauer und Kunsthandwerker für die Berner Friedhof-Ausstellung hat der Friedhofsausschuß in seiner Sitzung vom 8. Oktober beschlossen, die allgemeinen Bedingungen folgendermaßen neu zu fassen: Zur Teilnahme am Wettbewerb sind zugelassen: Künstler, Grabsteinbildhauer und Kunsthandwerker, die im Kanton Bern ihren Wohnsitz haben; ferner schweizerische Künstler, Grabsteinbildhauer und Kunsthandwerker, die sich in andern Kantonen oder im Auslande aufhalten. Im übrigen bleibt das Wettbewerbsprogramm unverändert. — Dieser Nachtrag wird sämtlichen bisherigen Interessenten zugesandt und den künftig zur Versendung gelangenden Wettbewerbs-Programmen beigelegt. Bewerber französischer Sprache können das Programm auch in französischer Sprache beziehen, sobald die Übersetzung vervollständigt sein wird.

Wettbewerbsprogramme mit den nötigen Unterlagen können bezogen werden beim Geschäftsführer der bernischen Vereinigung für Heimatschutz, E. Kohler, Amtshaus Bern, gegen Bezahlung von 3 Fr.

Die Firma G. Elsener, Alstetten (Zürich) hat zum Patent angemeldet und fabriziert eiserne Doppel- und Wandregale mit verstell- und auswechselbaren

Tragarmen für Verkaufsläden, Magazine und Fabriken, welche nebst großer Tragfähigkeit eine gute Übersichtlichkeit der Waren gestatten, in unbeschränkter Höhe und Länge verwendbar sind und leicht montiert werden können. Für die Tablare kann Holz, Eternit oder Glas genommen werden.

Zur Mitteilung Dunstabzüge für Gas-Bad-Ofen. Als Fachmann gestatte ich mir, meine Ansicht zu obiger Mitteilung kundzugeben.

Erstens ist es geradezu gefährlich, Dunstabzüge eines Gas-Badofens in ein Kamin zu nehmen, insofern noch andere Abzüge (eventuell vom Kochherd, Zimmerofen etc.) darin Abzug finden sollen, denn es ist dadurch die größte Gefahr einer Gasexplosion zu befürchten, da doch Gas in solchen Abzügen sich ansammelt, und bei Föhn- oder Witterungsumschlägen ist das Unglück da.

Zweitens soll jeder Abzug mindestens 105er Rohr (galvanisiert) sein. Sind zwei Ofen angebracht, also wie beim Zweifamilienhaus, soll unbedingt ein Windschutzhut direkt ob dem Badofen montiert sein, der verhindert eben die Rückschläge.

Es ist auch anzuraten, daß, wo der obere Ofen an das von unten kommende Rohr zusammengeschlossen wird, eine sogenannte Zunge eingebaut wird. Muß das Blechrohr durch Böden hinauf, sollen Futter-Rohr mit Doppel- und Abfüllung in die Böden gemacht werden, da die Rohre doch heiß werden. Überhaupt sollen solche Badabzüge ganz für sich geletet werden und alle Sorgfalt soll beim Montieren Verwendung finden, denn die Drydbildung ist sehr leicht und es wäre eine zu große Verantwortung eines Architekten und Baumeisters, solch wichtigen Faktoren zu wenig Beachtung zu schenken. Hingegen weiß das ja ein erfahrener Installateur, und darum sollen vor allem für solche Arbeiten eben Fachleute herangezogen werden. Es scheint mir überhaupt, daß gerade in dieser Zeit auf dem Installationsgebiet ungemein gepfuscht wird, denn man ist leider der Ansicht, daß, wenn die Bauleitung nicht reklamiert, solche Arbeiten flüchtig montiert werden. Dies betrifft nicht nur Gas-Ableitungen, sondern auch die Klosetts-, Bad- und Toiletten-Dunstleitungen, daher in manchem neuen Haus der unangenehme Geruch. Werden zu beanstandende Arbeiten an Gas etc. ausgeführt, so wende man sich doch in erster Linie ans dortige Gaswerk, welches auf alle Fälle die nötige Auskunft wissen muß und den zweckmäßigsten Rat erteilen kann.

M. J. S.

Literatur.

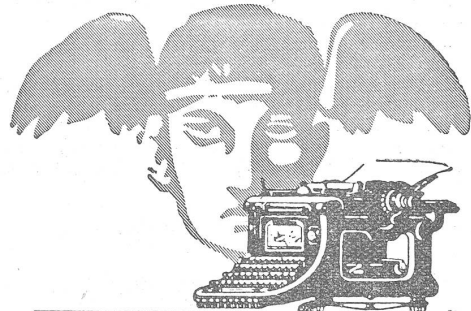
Grundlagen der rationellen Betriebsführung. Mit besonderer Berücksichtigung des Handwerks. Von Oberregierungsrat W. Bucerius, Direktor des Badischen Landesgewerbeamts. (VIII. und 252 Seiten). Mit 94 Abbildungen und vielen Tabellen. Karlsruhe 1924. Verlag G. Braun. G. m. b. H. Preis geb. Mk. 6.50.

Seit fünf Jahren besitzt das deutsche Handwerk ein Forschungsinstitut für rationelle Betriebsführung, das die Förderung und Weiterbildung der Betriebswirtschaft im Handwerk zur Aufgabe hat. In vielen Veröffentlichungen und Einzelberatungen wurde dieses Ziel zu erreichen versucht. Aber trotzdem war das Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Schrift vorhanden, die dem vorwärtstrebenden Handwerker zur Einführung in das vielseitige Gebiet der rationellen Betriebsführung dienen kann. Es ist allgemein zu begrüßen, daß der geistige Urheber des Forschungsinstituts, einem vielfachen Wunsche entsprechend, seine Erfahrung auf diesem Gebiete nunmehr in zusammenfassender Darstellung veröffentlicht. Der Schwerpunkt der Weiterentwicklung des Handwerks wird in

Zukunft in der Arbeitsmethode liegen. Die rationelle Betriebsführung bietet hierzu das notwendige Rüstzeug, und der Verfasser behandelt in seinem Buche eingehend die vielen Gesichtspunkte, welche für eine wirtschaftliche Gestaltung, besonders der Handwerksbetriebe, maßgebend sind. Aus eigener Erkenntnis heraus muß der Inhaber die Arbeitsmethoden den speziellen Bedürfnissen seines Betriebes anpassen. Hierzu zeigt ihm der Verfasser die erforderlichen Mittel und Wege, welche einzuschlagen sind. Jeder, der in seinem Betrieb bessern will, wird reichen Aufschluß finden. Die in dem Buche niedergelegten Erfahrungen sind das Ergebnis langjähriger Forschungen auf theoretischem und praktischem Gebiet.

Zunächst wird der Hauptgrundsatz der rationellen Betriebsführung allgemein erläutert, und seine Anwendung im Wirtschaftlichkeitsgrad oder ökonomischen Quotienten gezeigt. Im Hauptteil wird die Betriebswirtschaftslehre in einzelne Aufgaben zerlegt und diese der Reihe nach behandelt. Insbesondere sind es die Material- und Fertigungswirtschaft, Handwerkszeuge, Kraft- und Arbeitsmaschinen, wirtschaftlicher Vergleich zwischen Handarbeit und Maschinenarbeit, Werkstätteneinrichtung und Verwaltungswirtschaft, die einer ausführlichen Betrachtung unterzogen werden. Alle Einflüsse, die auf das Verhältnis zwischen Größe der Leistung und Material-, Fertigungs- und Verwaltungsaufwand wirken, sind herausgeschält und klargelegt.

Viele Abbildungen erläutern den Text, so daß das Buch für jeden Handwerker und Inhaber eines gewerblichen Betriebes, der sich wirkungsvoll im Konkurrenzkampf behaupten will, ein unentbehrlicher Ratgeber für



CONTINENTAL

Korrespondenz- u. Kanzleimaschine

Schönste Schrift!
Modernste Neuerungen!
Als Qualitätsmaschine bekannt!
Feinste Referenzen von Firmen
und Behörden.

9000 Continental in der Schweiz im Gebrauch

Probestellung durch
Pfeiffer & Brendle

vorm. Hermann Moos & Co.
Zürich und Basel

oder deren Lokalvertreter.

7371